

1

Einleitung

In der Suchthilfe Tätige werden häufig mit rechtlichen Fragestellungen befasst. Wollen sie z.B. bei Sucht belasteten Familien die Familienverhältnisse klären, werden sie mit Fragen des Familiensowie Kinder- und Jugendhilferechts konfrontiert. Sind ihre süchtigen Klienten¹ straffällig geworden, befinden sie sich vielleicht schon in Untersuchungshaft, sind strafrechtliche, insbesondere strafverfahrensrechtliche Kenntnisse unerlässlich. Häufig ist der Lebensunterhalt der Klienten nicht gesichert, d.h. sozialrechtliche

1 Zugunsten einer lesefreundlichen Darstellung wird in der Regel die neutrale bzw. männliche Form verwendet. Diese gilt für alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers).

Kenntnisse in Bezug auf das Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind erforderlich. Ist es ihnen zudem gelungen, ihre Klienten zur Absolvierung einer Suchttherapie zu motivieren, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Finanzierung; d. h. Regelungen des SGB IX sowie der einzelnen Leistungsgesetze (SGB V, SGB VI, SGB VII u. a.) müssen beherrscht werden. Sind Klienten ausländische Mitbürger, müssen sich Suchthelfer zudem mit den ausländerrechtlichen Regelungen (vor allem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), und Asylgesetz (AsylG)) vertraut machen.

Im zweiten Teil wird zunächst eine Begriffsbestimmung der Suchthilfe vorgenommen und geklärt, unter welchen Voraussetzungen Suchthelfer beraten und/oder behandeln dürfen.

Im dritten Teil werden strafrechtliche Aspekte angesprochen. Neben den Voraussetzungen der Strafbarkeit geht es speziell um suchtspezifische Fragen: Wie wirkt sich Sucht auf die Strafbarkeit der Klienten aus; kann Strafvollstreckung durch Absolvieren einer suchthérapeutischen Behandlung vermieden werden? Besonders werden die Bereiche Alkoholabhängigkeit, illegale Drogen und Fragen im Zusammenhang mit Glücksspielsucht und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) angesprochen. Ferner geht es um die »Beteiligungsstellen« für Suchthelfer im Strafverfahren: An welchen Stellen werden Suchthelfer beteiligt bzw. können beteiligt werden?

Der vierte Teil befasst sich mit den zivilrechtlichen Aspekten. Für die Suchthilfe nicht unerheblich sind die rechtlichen Beziehungen der Klienten zu ihren Mitmenschen, sei es (Ex-)Ehepartnern, (Ex-) eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, Lebensgefährten und weiteren Personen. Dies setzt Kenntnisse im Eherecht mit den Bereichen Trennung und Scheidung, dem Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, dem Sorge- und Umgangsrecht bis hin zum Recht der rechtlichen Betreuung voraus. Das Thema »Kindeswohlgefährdung und Sucht« bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt. Sucht ist ferner häufig ein Faktor für Verschuldung und Suchthelfer sind nicht selten in der Schuldnerberatung bzw.

Schuldenregulierung tätig. Insofern sind Grundkenntnisse von Verschuldung und ihren Folgen unerlässlich.

Gegenstand des fünften Teils sind kinder- und jugendhilferechtliche Aspekte. Die Rolle des Suchthelfers im System des Kinderschutzes wird im Einzelnen dargestellt. Anhand der maßgeblichen Vorschriften wird das Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung erörtert. Thema ist ferner die Vernetzungspflicht der im Kinderschutz tätigen Akteure.

Der sechste Teil widmet sich ausgewählten Aspekten des Sozialrechts. Schwerpunktthema ist vor allem das Thema Absicherung des Lebensunterhalts bei Suchtkranken. Hier wird auf suchtspezifische Besonderheiten bei den einzelnen Rechtsgrundlagen des SGB II/SGB XII eingegangen (z. B. Erwerbsfähigkeit, Ausschluss von SGB II Leistungen, Sanktionen u. a.). Ein in der Praxis der Suchthilfe eher unbekanntes Thema stellt die ambulante Sozialtherapie für Suchtkranke dar – § 37a SGB V. Schließlich geht es um die Finanzierung der Suchtbehandlung; hier werden u. a. die maßgeblichen Regelungen aus den relevanten sozial(versicherungs-) rechtlichen Gesetzen angesprochen.

Im siebten Teil ist Schwerpunktthema Ausländerrecht und Sucht. Inhaltsbereiche sind der Aufenthaltsstatus der ausländischen Klienten sowie die Frage, inwieweit sich eine Suchterkrankung darauf und damit auf eine z. B. schon begonnene Suchtbehandlung auswirkt. Schließlich wird erörtert, inwieweit die in den Teilen zuvor angesprochenen Inhalte für ausländischen Klienten gelten.

Das Werk schließt mit einem Fazit (achter Teil).

2

Suchthilfe, Beratung, Therapie

Bevor die einzelnen o. a. Bereiche in rechtlicher Hinsicht untersucht werden sollen, müssen folgende Begrifflichkeiten geklärt werden: die Bedeutung von Suchthilfe, Beratung sowie Therapie. Zudem stellt sich die Frage, welchen Personen Tätigkeiten in diesen Zusammenhängen gestattet sind.

2.1 Suchthilfe – Begriffsbestimmung

Suchthilfe also solche ist – soweit ersichtlich – im Gesetz nicht definiert. Nimmt man den Begriff der Suchthilfe als Ausgangspunkt für eine Definition, lässt sich Suchthilfe als den Praxisbereich definieren, in dem Menschen mit einer Suchterkrankung geholfen wird².

Klientel der Suchthilfe sind suchtkranke Menschen; Sucht bzw. Suchterkrankung ist ebenfalls nicht im Gesetz festgelegt. Orientierung bietet die Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1968, durch die Alkoholabhängigkeit als Krankheit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt wurde.³ Ausgangspunkt ist folgende in diesem Rahmen angewendete Definition von Krankheit: Danach wird unter Krankheit ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand verstanden, dessen Eintritt entweder allein die Notwendigkeit einer Heilbehandlung oder zugleich oder ausschließlich Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Kern des Suchtbegriffs sei die langandauernde, zwanghafte Abhängigkeit von dem Suchtmittel; dies gelte insbesondere auch für die Trunksucht.⁴ Die Regelwidrigkeit bestehe in der körperlichen wie auch psychischen Abhängigkeit vom Alkohol, die es dem süchtigen Trinker in den meisten Fällen nicht mehr erlaube, mit eigener Willensanstrengung vom Alkohol loszukommen.⁵ Entscheidend ist demnach, ob der Süchtige in Bezug auf das Suchtmittel noch »nein« sagen kann. Diese Grundsätze lassen sich ohne Weiteres auf andere (Verhaltens-)Suchtformen übertragen: z.B. Drogensucht, Kaufsucht, Sexsucht, Glücksspielsucht und Onlinesucht; al-

2 Vgl. auch Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), Suchthilfe, <https://www.dhs.de/suchthilfe>.

3 Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 18.06.1968 – 3 RK 63/66.

4 BSG, Urteil vom 18.06.1968 – 3 RK 63/66.

5 St. Rspr. (ständige Rechtsprechung), vgl. nur BSG, Urteil v. 11.09.2012, B 1 KR 9/12R, Rn. 10; Becker/Kingreen/Lang, SGB V § 27 Rn. 14.

len Suchtarten ist gemeinsam, dass die suchtkranke Person ihr süchtiges Verhalten nicht mehr verändern kann.

Unter Suchthilfe versteht man jegliche Form von Hilfe für suchtkranke Menschen. Gemeint ist sämtliche Hilfe sowohl in medizinischer Hinsicht wie auch in sonstigen lebenspraktischen Bereichen. Eingeschlossen sind u. a. präventive Maßnahmen, Suchtberatung und Suchtbehandlung, d. h. Suchttherapie. Suchthilfeeinrichtungen befassen sich sowohl mit präventiven Maßnahmen, d. h. Vorbeugung, Beratung, Unterstützung als auch mit therapeutischen Maßnahmen (z. B. qualifizierte Entzugsbehandlung, Entwöhnungsbehandlung und Adaption).

2.2 Abgrenzung Beratung – Therapie

Suchtberatung und Suchttherapie können u. a. als Schwerpunkte der Suchthilfe bezeichnet werden. Mit Blick auf die Frage, wer beraten, wer therapieren darf, müssen die Begrifflichkeiten geklärt werden.

Merke: Das Gesetz enthält keine Definition von (Sucht-)Beratung.

Zwar wird der Begriff der Beratung an vielen Stellen im Gesetz verwendet⁶, definiert wird er – von Einzelfällen abgesehen⁷ –

6 Vgl. z. B. § 14 SGB I – Beratungsanspruch gegenüber Sozialleistungsträgern, § 219 StGB – Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage, zu weiteren Beispielen s. Jox in: Hoff/Zwicker-Pelzer (Hrsg.), Beratung und Beratungswissenschaft, S. 109.

7 Vgl. z. B. § 1 Abs. 1a Nr. 1a Kreditwesengesetz (KWG): Finanzdienstleistungen sind [...] die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumen-

nicht; vielmehr wird die Bedeutung des Begriffs vorausgesetzt. Unter Beratung können Hinweise, Lösungsvorschläge, Aufzeigen von Alternativen u. Ä. in konkreten Situationen verstanden werden.⁸

Unter (Heil-)Behandlung werden hingegen neben der Diagnose die Therapie und damit alle Maßnahmen und Eingriffe am Körper eines Menschen verstanden, die geeignet sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen nicht krankhafter Natur zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern.⁹

Behandlung und Therapie betreffen demnach die konkreten Maßnahmen und Eingriffe z.B. zur Heilung der Suchtkrankheit, Beratung hingegen betrifft das Hinweisen, Aufzeigen von z.B. Handlungs- und Therapiemöglichkeiten.

2.3 Suchthilfe – wem erlaubt?

Betrifft Suchthilfe Unterstützungsleistungen zur Beendigung des Suchtverhaltens, kann festgehalten werden, dass diese jeder Person erlaubt ist, es sei denn, es handelt sich um solche Hilfen, die den Teilbereich (Sucht-)Rechtsberatung sowie die Suchtbehandlung betreffen.

ten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung).

8 Jox in: Hoff/Zwicker-Pelzer (Hrsg.), *Beratung und Beratungswissenschaft*, S. 109.

9 Vgl. nur Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 7/10488, S. 17.

2.3.1 Suchtberatung

Betrifft die Suchtberatung den Umgang mit der Sucht (z.B. wie verhält sich der Suchtkranke in Zukunft am besten, welche Lebensweise soll bevorzugt gewählt werden u. Ä.) ist diese Beratung jeder Person und damit auch Suchthelfern erlaubt. Wird hingegen um Rat in rechtlichen Zusammenhängen gebeten und ist damit die rechtliche Prüfung eines Einzelfalls verbunden – handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) –, ist dem Suchthelfer die Beratung nur erlaubt, wenn sie nach den Regelungen des RDG oder weiterer Gesetze¹⁰ gestattet wird. Im Bereich des RDG ist Folgendes zu unterscheiden.

Merke: Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist gemäß § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 RDG

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 RDG im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, wobei gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 RDG die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, nach dem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen ist, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. § 5 Abs. 1 RDG möchte erreichen, dass die Berufsausübung nicht spezifisch rechtsdienstleistender Berufe nicht behindert wird; ferner sollen die Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsrat geschützt werden.¹¹ § 5 RDG dürfte im Normalfall als Erlaubnisnorm für die Er-

¹⁰ Vgl. dazu BT-Drs. 16/3655, S.32.

bringung von Rechtsdienstleistungen in Form von rechtlicher Beratung im Rahmen der Suchthilfe ausscheiden. Soll z.B. zu Fragen in den Bereichen Sozialrecht oder Familienrecht beraten werden, ist die Beratung Haupttätigkeit und keine Tätigkeit, die als Nebenleistung zu einer Haupttätigkeit angesehen werden könnte. Wird dagegen Suchthilfeberatung als Beratung durchgeführt, die keinerlei Rechtskenntnisse erfordert (so z.B. bei Beratung zu allgemeinen Lebensfragen, Ängsten und ähnlichen Problemen), kann eine z.B. damit verbundene Beratung in Fragen des Familienrechts nicht als Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2 RDG verstanden werden, denn in diesem Fall sind für die Haupttätigkeit gerade keine Rechtskenntnisse erforderlich.¹²

Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 und 2 RDG

Da Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Beratung, die von Suchthilfeberatungsstellen erbracht werden, häufig für den Ratsuchenden unentgeltlich erbracht werden, kommt eine Erlaubnis nach § 6 Abs.1 und 2 RDG in Betracht. Die Beratung ist unentgeltlich, weil sie nicht von einer Gegenleistung abhängig ist; auch die Finanzierung der Beratung z.B. durch öffentliche oder private Zuwendungen führt nicht zu einer abweichenden Bewertung.¹³ Da die Beratung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbracht wird, muss gemäß § 6 Abs.2 RDG sichergestellt werden, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienst-

11 Vgl. Jox in: Hoff/Zwicker-Pelzer (Hrsg.), Beratung und Beratungswissenschaft, S. 111; BT-Drs. 16/3655, 51.

12 Anders ist dies bei gewerblich tätigen ambulanten Pflegediensten zu bewerten, die anlässlich ihrer Pflegeleistungen über die in diesem Rahmen anfallenden Rechtsangelegenheiten beraten. Diese Beratung kann als unentgeltliche Nebenleistung angesehen werden. Vgl. dazu Jox in: Hoff/Zwicker-Pelzer (Hrsg.), Beratung und Beratungswissenschaft, S. 111 m. w. N.

13 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 57.

leistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 5 RDG

Rechtsdienstleistungen können Suchthelfern zudem nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 RDG erlaubt sein.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG sind Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse Rechtsdienstleistungen erlaubt, die diese im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Diese Regelung betrifft z.B. Mitarbeiter von Jugendämtern oder Jobcentern.

Sind Suchthelfer bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich der Vereine, die den Trägern der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind und hierdurch denselben Status besitzen¹⁴, bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII und anerkannten Verbänden zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinne von § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) tätig, sind ihnen Rechtsdienstleistungen erlaubt, die sie im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Jedoch muss gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 RDG auch hier – ähnlich wie bei § 6 Abs. 2 RDG – sichergestellt werden, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Ferner muss über erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügt werden. Möglich ist z.B., dass »der Dachverband, dem eine Einrichtung angehört, genügend qua-

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 17/3655, S. 62.